

Landeshauptstadt Dresden
Geschäftsbereich Allgemeine Verwaltung
Schulverwaltungsamt

GZ: GB 1

Datum: 30. SEP. 2013

An alle
Fraktionen sowie Stadträtinnen/Stadträte
des Stadtrates der Landeshauptstadt Dresden

**Beschlusskontrolle zu V1282-01/11 (Sitzungsnummer: SR/043/2012 v. 12. Juli 2012)
„Fortschreibung der Schulnetzplanung, Planteile Grundschulen, Mittelschulen, Gymnasien, berufsbildende Schulen, Schulen des zweiten Bildungsweges und Schulen in nichtkommunaler Trägerschaft“**

Planteil Grundschulen - Prüfauftrag zur 74. Grundschule, Ockerwitzer Allee 128, 01156
Dresden

Sehr geehrte Damen und Herren,

folgende Zwischeninformation kann zu o. g. Beschluss gegeben werden:

An die Verwaltung erging folgender Prüfauftrag:

„Im unmittelbaren Einzugsgebiet der 74. Grundschule ist ein öffentliches Bedürfnis zur Führung einer zweizügigen Grundschule gegeben. Die Oberbürgermeisterin wird daher beauftragt, Möglichkeiten zu prüfen, wie eine Erweiterung der Grundschule realisiert werden kann. Solange eine Erweiterung nicht möglich ist, wird die neu gegründete Grundschule Naußlitz als Alternative für Teile dieses Einzugsgebietes vorgehalten.“

Diese Beschlusskontrolle ist hinsichtlich des genannten Prüfauftrages abschließend, zu anderen Teilen der Fortschreibung der Schulnetzplanung 2012 (SNP 2012) sind weitere Beschlusskontrollen erforderlich. So liegt derzeit weiterhin kein Genehmigungsbescheid zum SNP 2012 vor.

1. Grundschule Naußlitz und Änderung der Schulbezirke

Die Grundschule Naußlitz wurde zum 1. August 2013 gegründet (Beschluss V1251/11 vom 15. Dezember 2011 und Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus vom 6. August 2012). Die Schulbezirksgrenzen der Gemeinsamen Schulbezirke Cotta und Ortschaften 1 bzw. 2 wurden mit Beschluss V1755/12 vom 27. September 2012 so geändert, dass „die neu gegründete Grundschule Naußlitz als Alternative für Teile dieses Einzugsgebietes“ wirkt. Auf die Beschlusskontrollen zu den beiden Beschlüssen wird verwiesen.

2. Einzelheiten zur Grundstückssituation für eine Erweiterung der 74. Grundschule

Die derzeit einzügig geführte Grundschule kann aufgrund der begrenzten räumlichen Verhältnisse und unter Berücksichtigung des Musterraumprogramms am derzeitigen Standort nicht erweitert werden. Weder ein Anbau auf dem vorhandenen Schulgrundstück noch eine Erweiterung des Schulgrundstücks auf unmittelbar benachbarte Grundstücke (gemeinsame Grundstücksgrenze) ist möglich.

Daher wurden sieben verschiedene Flurstücke in den Ortslagen Gompitz und Pennrich hinsichtlich einer Nutzung begutachtet. Nach eingehender Prüfung blieben letztlich folgende drei Grundstücke übrig:

- I. **Flurstück FI 105/14:**
Dieses ist im Eigentum der DREWAG GmbH und wäre nach § 34 BauGB (Innenbereich) bebaubar. Das Grundstück würde aber durch die Eigentümerin nur im Rahmen eines 10-jährigen Pachtvertrages mit Verlängerungsoption zur Verfügung gestellt. Im Ergebnis stünde somit nur ein befristeter Erweiterungsbau zur Verfügung. Die Entfernung zum Schulgrundstück beträgt 130 m, es sind öffentliche Straßen zu überqueren.
- II. **Flurstück FI 108/8:**
Dieses Grundstück ist in privatem Eigentum. Ein möglicher Erwerb wurde im Vorfeld einer Standortentscheidung (noch) nicht geprüft. Die Entfernung zum Schulgrundstück beträgt 135 m, es sind öffentliche Straßen zu überqueren.
Für dieses Grundstück wird ein Bebauungsplan benötigt, da es bauplanungsrechtlich gemäß § 35 BauGB eingestuft ist. Eine Erschließung des Standortes erfordert Grunderwerb von Dritten. Der Zeitbedarf für ein Planverfahren nach § 13a BauGB liegt bei ca. 18 Monaten.
- III. **Flurstück FI 63/3:**
Ein Mitarbeiterparkplatz des Unternehmens Sanitär Heinze GmbH liegt gegenüber der Schule. Dieses Grundstück ist in privatem Eigentum. Es ist die öffentliche Straße Ockerwitzer Allee zu queren. Eine Schulerweiterung könnte dort errichtet werden. Jedoch benötigt das Unternehmen Sanitär Heinze GmbH zwingend an anderer Stelle eine Erweiterungsmöglichkeit, um den entfallenden Mitarbeiterparkplatz zu kompensieren. Eine Teilfläche im Anschluss an die südöstliche Betriebsgrenze der Firma Sanitär Heinze GmbH des Flurstücks 60/3 könnte gegen die derzeitige Parkplatzfläche des Unternehmens auf Flurstück 63/3 an der Ockerwitzer Allee getauscht werden. Die Geschäftsführung hat einer solchen Option grundsätzlich zugestimmt. Rahmenbedingungen und vertragliche Regelungen müssten aber noch zwischen der Landeshauptstadt Dresden und dem Unternehmen abgestimmt werden. Das Tauschgrundstück ist in privatem Eigentum, ein Erwerb der Teilfläche und deren zeitnahe Verfügbarkeit wären möglich. Aktuell ist es mit landwirtschaftlicher Nutzung (Pachtverhältnis) belegt. Für den neuen Parkplatz auf dieser Teilfläche des Grundstücks 60/3 wird ein Bebauungsplan benötigt, da es bauplanungsrechtlich gemäß § 35 BauGB eingestuft ist. Der Zeitbedarf für ein Planverfahren nach § 13a BauGB liegt bei ca. 18 Monaten.

Den Schulstandort der 74. Grundschule auf der Ockerwitzer Allee aufzugeben und an anderer Stelle eine zweizügige neue Grundschule zu errichten, ist schon allein aus wirtschaftlichen Gründen, aber auch aus schulnetzplanerischen Gründen, keine Option.

3. Bewertung der Alternativen durch die Schulaufsicht

Die Sächsische Bildungsagentur Dresden (SBAD) hat am 23. April 2013 eine schulfachliche Stellungnahme zu einer potentiellen Erweiterung anhand der Flächenoptionen I und II abgegeben. Aus folgenden zwei Gründen stellt die SBAD eine Zustimmung zur Erweiterung nicht in Aussicht:

- 1.) Für den Zeitraum der nächsten 10 Jahre besteht kein öffentliches Bedürfnis für eine Erweiterung, da nach den Schülerzahlprognosen dauerhaft keine Zweizügigkeit unter Einhaltung des Klassenbildungsrichtwertes von 25 Schülerinnen und Schülern möglich ist. Insbesondere wird auf ausreichende Kapazitätsreserven im gemeinsamen Schulbezirk verwiesen.
- 2.) Die Führung einer Grundschule mit zwei oder mehreren Schulteilen, die nicht auf einem Grundstück liegen und z. B. durch eine öffentliche Straße getrennt sind, wird abgelehnt.

Aus Sicht der Stadtverwaltung stellt sich die Sachlage bei der Flächenoption III anders dar, da zwar die öffentliche Straße zu queren ist, die Entfernung aber faktisch „Null“ beträgt.

4. Deckung des Schulbedarfs im gemeinsamen Schulbezirk

Diese Beschlusskontrolle kann die notwendige Evaluierung der Schulnetzplanung 2012 weder vorwegnehmen noch ersetzen. Aufgrund der Bedarfsfeststellung der SBAD sind jedoch Ausführungen zum Bedarf im Einzugsbereich der 74. Grundschule erforderlich.

Die Bevölkerungsprognose 2012 der Landeshauptstadt Dresden betrachtet u.a. die Entwicklung der Sechsjährigen in den kleinräumigen, statistischen Bezirken. Diese Betrachtung i. V. m. dem zum 30. Juni 2013 vorgenommenen Abgleich zwischen der Bevölkerungsprognose und dem Ist-Stand lassen einen nachhaltigen Bedarf für eine zweizügige Führung der 74. Grundschule unter Einhaltung der von der SBAD genannten Regelklassenstärke nicht erkennen.

Nach der o. g. Neuordnung des Gemeinsamen Schulbezirkes Cotta und Ortschaften 1 (GSB Cotta 1) verbleibt als Einzugsbereich der 74. Grundschule die Ortschaft Gompitz mit den Ortslagen Unkersdorf, Roitzsch, Zöllmen, Pennrich und Steinbach. In den jeweiligen statistischen Bezirken wird durch die Landeshauptstadt Dresden die in der folgenden Abbildung dargestellte Anzahl an sechsjährigen Kindern bis zum Schuljahr 2016/17 prognostiziert. In der Prognose wurden für die betreffenden statistischen Bezirke das Wohnbauflächenkataster und die sich daraus ergebenden Tendenzen für die kleinteilige Bevölkerungsprognose abgeglichen und berücksichtigt.

	13/14	14/15	15/16	16/17
Prognose 6-Jährige¹	29	28	22	33

Für die Folgejahre werden jährlich ca. 33 sechsjährige Kinder prognostiziert, das entspricht einer Gesamtbevölkerung 0 - 5-Jährige von 33 Kinder * 6 Jahrgänge = 198 Kinder und damit der im Zuge der bei der Vorstellung des Entwurfs zum Flächennutzungsplan am 2. September 2013 im Ortsbeirat Gompitz bekannt gegebenen Prognose von 196 Kindern (0 - 5 Jahre) im Jahr 2020 in Gompitz.

Von Einwohnern der Ortschaft Gompitz wird argumentiert, eine zweizügige Grundschule Gompitz sei erforderlich, um Versorgungsdefizite im GSB Cotta 1 aufzufangen. Dazu ist zu berichten: Unter Berücksichtigung o. g. Prognose ergibt sich für den GSB Cotta 1 bis zum Schuljahr 2016/17 das folgende Schüleraufkommen (Klassenstufe 1):

¹ Die Nachfrage nach Grundschulplätzen an kommunalen Grundschulen fällt geringer aus wegen des Zugangs zu Förderschulen und zu Schulen in freier Trägerschaft.

Schuljahr	11/12	12/13	13/14	14/15	15/16	16/17
Schüler (Prognose SNP 2012)	401	327	397	414	428	440
Klassen/ Züge (Prognose SNP 2012)	16,0	13,1	15,9	16,6	17,1	17,6
Prognose 30.06.13			413	446	445	453
IST	381	355	419*			
Klassen/ Züge			17	18	18	18

* SaxSVS Stand: 26.08.2013

Dem SNP 2012 ist zu entnehmen (S. 77), dass im GSB Cotta 1 in den bestehenden Schulen ohne bauliche Erweiterung 19 Züge aufgenommen werden können. Die vorhandenen und in den kommenden Jahren zu schaffenden Schulplätze (siehe auch Beschluss zur Fortschreibung des Schulnetzplanes) reichen zur Bedarfsdeckung im gemeinsamen Schulbezirk aus.

5. Finanzielle Abdeckung des Investitionsbedarfs

Im laufenden Haushaltsplan 2013/14 sind keine Gelder für Planung und Bau eingestellt. Auch im Finanzplan 2015 - 2017 sind keine Haushaltsmittel für eine Erweiterung der 74. Grundschule vorgesehen. Außerdem wird eine finanzielle Förderung durch den Freistaat Sachsen für die Varianten 2/I und 2/II von der SBAD ausgeschlossen.

6. Strategie der Verwaltung

Die Stadtverwaltung beabsichtigt, die Gespräche zu o. g. Grundstückssituation 2/III weiterzuführen, um eine Flächenreservierung zu erreichen für den Fall, dass der Bedarf an Schulplätzen im Einzugsbereich der 74. Grundschule Gompitz wider der aktuellen Prognose so steigt, dass dauerhaft der Bedarf für eine zweizügige Führung der Grundschule gegeben ist.

Mit freundlichen Grüßen

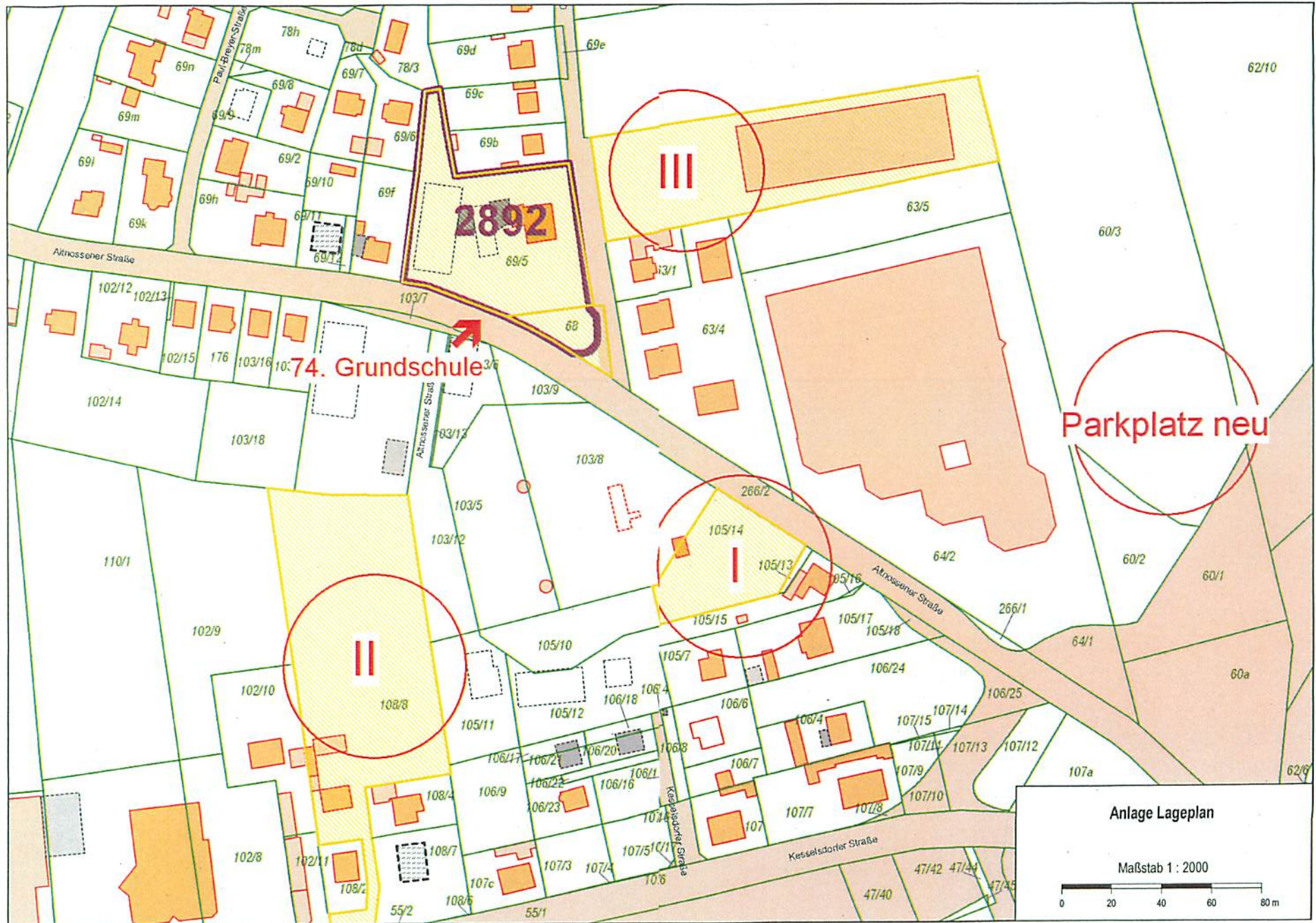

Winfried Lehmann

Kenntnisnahme:


Helma Orosz

Anlage

Übersichtsplan
Schreiben der SBAD vom 17.05.2013



Anlage Lageplan
 Maßstab 1 : 2000
 0 20 40 60 80 m

SÄCHSISCHE BILDUNGSAGENTUR, REGIONALSTELLE DRESDEN
Postfach 23 01 20 | 01111 Dresden

Landeshauptstadt Dresden
Schulverwaltungsamt
Herrn Amtsleiter Schmidtgen
Fiedlerstraße 30
01307 Dresden

Landeshauptstadt Dresden Schulverwaltungsamt / 40		
40 X	Nr.: 1121	BA BE bR IR
40.1	21. MAI 2013 Sch	zErI zSt
40.2		zWz zU
40.3		zK zV
		zA Wg Kopie an G81, AL ✓
Termin: GZ: C S		WV: 2. T. mit OR Gompitz + G81 ✓

74. Grundschule Dresden
Ihr Schreiben vom 23.04.2013

Ihr Ansprechpartner
Matthias Rost

Durchwahl
Telefon +49 351 8439-433
Telefax +49 351 8439-301

matthias.rost@
sbad.smk.sachsen.de*

Ihr Zeichen
40

Ihre Nachricht vom
23. April 2013

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
13-6420.10-GS-062/6

Dresden,
17. Mai 2013

Sehr geehrter Herr Schmidtgen,

mit o.g. Schreiben baten Sie die Sächsische Bildungsagentur, Regionalstelle Dresden, um Stellungnahme zu einer eventuellen Erweiterung der 74. Grundschule auf eine Zweizügigkeit unter Feststellung eines öffentlichen Bedürfnisses.

Der beschlossene Schulnetzplan der Stadt Dresden wurde durch die Sächsische Bildungsagentur, Regionalstelle Dresden, geprüft. Das verwaltungsinterne Votum liegt dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus vor. Da die Fortschreibung der Schulnetzplanung noch nicht genehmigt ist, sind die nachfolgenden Ausführungen unter dieser Prämisse zu bewerten.

1. Öffentliches Bedürfnis

Das öffentliche Bedürfnis für die Neueinrichtung bzw. kapazitätsmäßige Erweiterung einer öffentlichen Grundschule liegt regelmäßig dann vor, wenn dauerhaft der Klassenrichtwert 25 je Jahrgang eingehalten wird bzw. entsprechende Parallelklassen gebildet werden können. Des Weiteren dürfen keine bestehenden Schulen der gleichen Schulart in ihrem Bestand gefährdet werden.

Im ehemaligen Schulbezirk der 74. Grundschule ist das öffentliche Bedürfnis für eine zweizügige Grundschule, auch unter Beachtung der Reserven an den umliegenden Grundschulen der Stadt Dresden in zumutbarer Entfernung, nicht gegeben. Insbesondere durch die Zuordnung der Ortsteile Altfranken, Roßthal und Niedergorbitz zum Schulbezirk Cotta II kann der Zugang zur 74. Grundschule vermindert und zugleich die neu einzurichtende Grundschule Naußlitz gut ausgelastet werden. Diese Aussagen gelten für den Zeitraum der nächsten 10 Jahre.

Inwieweit sich durch eventuelle Zuzüge ein zusätzlicher Bedarf an Schulplätzen im Einzugsbereich der 74. Grundschule abzeichnet, kann derzeit nicht abgeschätzt werden. Zumindest wird angenommen, dass die prognostizierbaren Schüler in Eigenheimsiedlungen stark mit dem Alter der wohnhaften Bevölkerung korrelieren. Insbesondere die Altersdurchmischung

Hausanschrift:
Sächsische Bildungsagentur
Regionalstelle Dresden
Großenhainer Straße 92
01127 Dresden

www.sachsen-macht-
schule.de/sba

Öffnungszeiten:
Dienstag:
13:00 – 18:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Verkehrsverbindung:
zu erreichen mit der
Straßenbahnlinie 3
bis Haltestelle Zeithainer Straße
S-Bahn bis Hp. Pieschen

Parkplatz Nr. 1-8
Einfahrt Heldestraße

*Kein Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Dokumente

hat einen großen Einfluss auf stetige oder stark schwankende Schülerzahlen. In Eigenheimsiedlungen ist die Bevölkerungsfluktuation in der Regel gering, so dass stark schwankende Schülerzahlen eher angenommen werden, d.h. mit einem nachhaltigen Schülerzahlanstieg nicht gerechnet werden kann. Aus diesen Gründen wäre auch ein Erweiterungsbau an der 74. Grundschule nicht erforderlich, zumal – wie schon beschrieben – an den umliegenden Schulen die erforderlichen Kapazitäten vorhanden sind. Daraus folgt, dass der Haushaltgrundsatz von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit dieser Maßnahme entgegen steht.

2. Pädagogische Aspekte

Die Führung einer Grundschule mit zwei oder mehreren Schulteilen, die nicht auf einem Grundstück liegen und z.B. durch öffentlich gewidmete Straße getrennt sind, wird unter pädagogischen Aspekten abgelehnt.

Die erforderlichen Wege zwischen den Schulteilen gelten nicht als Schulwege. Für jeden Weg, den ein Grundschüler zwischen den Schulteilen zurücklegen muss, ist zwingend eine erwachsene Aufsichtsperson (z.B. Lehrkraft) zur Verfügung zu stellen. Der zusätzliche Personalbedarf wäre u.a. durch den Freistaat Sachsen bzw. durch die Stadt Dresden selbst abzusichern.

Des Weiteren erfordert die Trennung in zwei oder mehrere separate Gebäude eine Unterrichtsorganisation, die nicht mit den Zielen der Ausbildung an einer Grundschule vereinbar ist. Insbesondere das ab Klassenstufe 3 einsetzende Fachlehrerprinzip erfordert Fachunterrichtsräume zu nutzen, die im Einzelfall nur an einem Standort vorhanden sind. Gleiches gilt z.B. für den Werkunterricht, der sicherlich nur an einem Schulteil durchgeführt werden kann. Ein reibungsloser Schulbetrieb unter Beachtung des Entwicklungsstandes von 6-bis 10jährigen Kindern ist damit unmöglich.

3. Fazit

Die Sächsische Bildungsagentur lehnt entsprechend des heutigen Kenntnisstandes den Vorschlag, die 74. Grundschule mit einem Ergänzungsbau auf einem anderen Grundstück in ca. 135 m Entfernung vom Stammhaus aus pädagogischer und schulnetzplanerischer Sicht ab. Jegliche Unterstützung des Baus durch Fördermittel des Freistaates Sachsen ist für eine solche Variante grundsätzlich ausgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen


Anja Stephan
Leiterin der Regionalstelle